



Satzung

I. Wesen und Aufgaben

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Wolfratshausen e. V." (Abk.: "Kinder- und Jugendförderverein WOR e.V." bzw. KJFV WOR e.V.).
- 2) Sitz und Leitung des Vereins befinden sich am Josef-Bromberger-Weg 1, 82515 Wolfratshausen.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfratshausen eingetragen.
- 4) Das Vereinsjahr beginnt jeweils mit dem 1. Januar.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele

- 1) Ziel des Vereins ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Wolfratshausen im Sinne des § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Der Verein setzt sich durch Kinder- und Jugendarbeit sowie durch Kinder- und Jugendpolitik für die Belange der heranwachsenden Generation in Wolfratshausen ein.
- 2) Der Verein tritt für eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadtgestaltung und Weiterentwicklung ein.
- 3) Die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins orientiert sich an den Zielen und Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, insbesondere an den §§ 1, 8, 9, 11, 13, 22 KJHG.
- 4) Dabei sucht er die Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Organisationen, die in diesem Bereich arbeiten und strebt deren Vernetzung an.
- 5) Der Verein arbeitet dabei eng mit der Stadt Wolfratshausen zusammen; die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt.
- 6) Der Verein arbeitet als Träger der freien Jugendhilfe selbständig, eigenverantwortlich, parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Aufgaben

1. Der KJFV übernimmt in Wolfratshausen gemäß Art. 2 BayKJHG als freier Träger der Jugendhilfe Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Wolfratshausen zur fachspezifischen Ausführung.

Dies umfasst Aufgaben gemäß Art. 17 BayKJHG und §§ 11, 13, 22 KJHG (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen).
2. Der Verein hat die Aufgabe, die ihm von der Stadt überlassenen Räumlichkeiten und Objekte der Kinder- und Jugendarbeit in Betriebsträgerschaft zu betreiben, für deren Erhaltung und notwendige Weiterentwicklung zu sorgen sowie die Errichtung weiterer Einrichtungen zu fördern (Erhalt und Schaffung erforderlicher sozialer Infrastruktur).

3. Die Aufgaben und Ziele des Vereins werden derzeit insbesondere in folgenden Leistungsbereichen verwirklicht:

Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen (auch schulspezifische Betreuungs- und Ergänzungsangebote):

- *Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule Wolfratshausen,*
- *Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule Waldram,*
- *Kinderhort Waldram mit Aussengruppe Jugendhaus*

Offene Kinder- und Jugendarbeit: ortsgebundene, teilortsgebundene und mobile Angebote:

- *Stadtjugendpflege*
- *Offene Jugendfreizeiteinrichtung am Josef-Bromberger-Weg*
- *Mobile Jugendarbeit Wolfratshausen*
- *Jugendsozialarbeit an der HS am Hammerschmiedweg*
- *Jugendtreff Waldram*
- *Skateranlage*

§ 4a Jugend des Vereins

Alle Mitglieder der Roll-Active-Initiative (Abk.: R.A.I.) bis einschließlich 27 Jahre bilden die Jugendgruppe unseres Vereins. Die R.A.I. führt und verwaltet sich selbst.

Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.

Die R.A.I. führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden.

Der Vorstand des KJFV WOR e.V. ist berechtigt, sich über die Führung der Geschäfte der R.A.I. zu informieren.

Die R.A.I. hat dem Vorstand des Kinder- und Jugendfördervereins Wolfratshausen e.V. einmal im Jahr über ihre Aktivitäten zu berichten und einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

Die Fachkraft der Mobilien Jugendarbeit Wolfratshausen nimmt in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen der R.A.I. teil.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- 2) Abgelehnte Personen haben die Möglichkeit des Widerspruchs; über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und wird im Januar jeden Jahres fällig. Personen, die sich in wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen befinden, kann der Beitrag ermäßigt werden.
- 4) Mitglieder der R.A.I. sind von einem zusätzlichen Mitgliedsbeitrag im KJFV WOR e.V. befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

- 1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich bis spätestens 1. Oktober zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- 3) Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand bleiben und trotz Mahnung die Zahlung nicht leisten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 4) Mitglieder, die in grober Weise gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins verstoßen, werden durch Beschluß des Vorstands vom Verein ausgeschlossen.
- 5) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen.
- 6) Ausgeschlossene Mitglieder haben die Möglichkeit des Widerspruchs zur nächsten Mitgliederversammlung; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

III. Aufbau

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Kinder- und Jugendfördervereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1) Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Sie tagt mindestens einmal im Jahr.
- 3) Aufgaben:
Ihr obliegen folgende Aufgaben

- a) die Wahl des Vorstands nach Maßgabe des § 9;
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen;
 - c) die Berufung weiterer Mitglieder des Beirats
(*zusätzlich zur Berufung durch der Vorstand*);
 - d) die Entgegennahme und Behandlung des vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Rechenschaftsberichts sowie die Entlastung des Vorstands;
 - e) die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts;
 - f) die Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans;
 - g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags;
 - h) Beratung der inhaltlichen Arbeit;
 - i) die Änderung der Satzung;
 - j) die Entscheidung über den Widerspruch bei Aufnahme bzw. Ausschluss aus dem Verein und
 - k) die Auflösung des Vereins.
- 4) Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal statt.
 - b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Diesem Verlangen muss spätestens innerhalb von drei Wochen stattgegeben werden.
 - d) Die Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
 - e) Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - f) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der 2. oder 3. Vorsitzenden, geleitet. Sie entscheidet mit

einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- g) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesende Mitgliederzahl beschlußfähig (Ausnahme siehe § 15).

§ 9 Der Vorstand

1) Zusammensetzung und Wahl

- a) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden, den 2. und 3. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und 2 Beisitzer/innen. Eine/n der Beisitzer/innen entsendet die Stadt Wolfratshausen.
- b) Der Vorstand beruft eine Geschäftsführung, welcher die Kassenführung obliegt. Die Geschäftsführung gehört mit beratender Funktion der Vorstandschaft an.
- c) Vorstand im Sinne des BGB (§ 26) ist der/die 1., 2. und 3. Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein je einzeln. Im Innenverhältnis wird vereinbart, daß der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. bzw. 3. Vorsitzende, den Verein nach außen vertritt.
- d) Die Wahl der Mitglieder in den Vorstand erfolgt in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Falls ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet, kann dessen Stelle vom Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Wahl kommissarisch aus dem Kreis der Vereinsmitglieder besetzt werden.
- f) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

2) Aufgaben und Aufgabenverteilung:

- a) Der Vorstand erledigt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung die dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin.
- c) Die Beschlussfassungen und die Mittelverwendung haben sich am Wirtschaftsplan zu orientieren.

§ 10 Der Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands besteht innerhalb des Vereins ein „Beirat“ mit beratender Funktion.

1) Zusammensetzung:

Dem Beirat gehören an

- a) Zwei Vertreter/innen des Stadtrates (insbesondere Jugend- und Sozialreferent/in, soweit sie nicht bereits im Vorstand des Vereins tätig sind);
- b) Die/Der Leiter/innen der Einrichtungen des Vereins;
- c) Die/Der Leiter/in der Stadtjugendpflege und der Mobilien Jugendarbeit;
- d) Zwei Jugendsprecher bzw. Jugendleiter/innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Jugendhaus, Skater-Anlage, „Container Projekt“ etc.);
- e) der 1. Vorstand der RAI
- f) Weitere Personen, soweit der Vorstand oder die Mitgliederversammlung diese in den Beirat beruft.

2) Aufgabe und Funktion:

Der Beirat hat die Funktion den Vorstand zu beraten, Entwicklungen in der Kinder- und Jugendarbeit aufzugreifen und diese in die Vereinsarbeit einzubringen.

Der Beirat tagt selbständig oder auf Wunsch des Beirates oder des Vorstands zusammen mit dem Vorstand. Er ist ggfs. entsprechend zu den Vorstandssitzungen zu laden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 11

Rechnungsprüfung

Den Rechnungsprüfern sind spätestens 5 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnungsunterlagen für das betreffende Jahr nebst den Belegen zur Prüfung und Berichterstattung vorzulegen.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder deren Stellvertreter/innen zu unterzeichnen ist.

§ 14

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Auf Beschlüsse zur Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dem Beschluss müssen drei Viertel der Vereinsmitglieder zustimmen.

2) Sind bei der ersten, zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder erschienen, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer

Mehrheit von drei Viertel der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Bei der Ladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Wolfratshausen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit in der Stadt Wolfratshausen zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.06.2008 neu beschlossen.

Die Satzung vom 27.11.2001 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wolfratshausen, 25.06.2008



Reiner Berchtold

1. Vorsitzender